

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2011

Geschäftszahl

2010/09/0230

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/09/0378 E 24. März 2009 RS 2

Stammrechtssatz

Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung widerspricht dann dem DMSG 1923, wenn der Zustand des Denkmals eine denkmalgerechte Erhaltung ausschließt. § 1 Abs. 10 DMSG 1923 umfasst nur jene besonders schweren Schäden, die von vornherein jede denkmalgerechte Erhaltungsmöglichkeit ausschließen, sodass das Denkmal bereits de facto zerstört ist und nur durch Rekonstruktion ersetzt werden kann (Hinweis E 27. Februar 2003, 2002/09/0100).